

CDH-Vertriebsbarometer: Leichte Verbesserung der Lage bei rückläufigen Umsätzen und weniger pessimistischen Erwartungen

Im 42. Online-Vertriebsbarometer der CDH im März und April 2025, wurde ihre aktuelle Geschäftslage von mehr als einem Viertel (28,8%) der teilnehmenden Handelsvertreter mit gut oder sehr gut beurteilt. Die positiven Beurteilungen sind gegenüber dem vergangenen Herbst 2024 endlich angestiegen (+4,1%), wobei auch der Anteil negativer Beurteilungen auf 25,3% um 3,2% zurückging. Der Anteil der zufriedenstellenden Bewertungen sank unwesentlich um 0,9% auf 46,8%. Alle Ergebnisse finden Sie unter <https://cdh.de/news-presse/vertriebsbarometer/>

Handelsvertreter in Deutschland – Zahlen – Daten – Fakten 2024

Im regelmäßigen Abstand von 2 Jahren führt die IFH Köln GmbH in Zusammenarbeit mit der CDH, früher mit dem Institut für Handelsvermittlung und Vertrieb CDH e.V., die Erhebung und Auswertung der CDH-Statistik durch. Die Ergebnisse der Erhebung des Jahres 2024 liegen nun vor. Umsatz- und Ergebniszahlen sowie Kostenstrukturdaten beziehen sich auf die Jahre 2022 bis 2023. Die wichtigsten Ergebnisse finden Sie unter <https://cdh.de/themenfeld/handelsvertreter-in-deutschland-zahlen-daten-fakten-2024/>

CDH Podcast

„Handelsvertreter Insights – Dein Recht. Dein Netzwerk. Dein Erfolg!“ gestartet

Mit dem neu gestarteten CDH insider Podcast werden praxisnahe Impulse, rechtliche Orientierung und aktuelle Themen aus dem Vertriebsalltag – klar, verständlich und relevant präsentiert. Freuen Sie sich auf praxisnahe Informationen zu rechtlichen Themen, Geschäftsstrategien und Networking-Möglichkeiten, die in einer monatlichen Abfolge geboten werden. <https://zukunft-im-vertrieb.de/cdh-insider-podcast/>

Unternehmer muss bei Rechnungsversand per E-Mail eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vornehmen

Wenn eine per E-Mail versandte Rechnung gehackt und unbefugt verändert wird und der Kunde deshalb an einen unbekanntem Dritten zahlt, muss er nicht noch einmal an den Unternehmer zahlen, wenn dieser die Rechnung ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung versandt hat und deshalb gegen ihn ein Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO besteht. Dies hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht entschieden. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die erneute Zahlung

ihrer Werklohnforderung, nachdem der Betrag wegen einer Manipulation der per E-Mail versandten Rechnung durch kriminell handelnde Dritte dem Konto eines Unbekannten gutgeschrieben wurde. Die Klägerin rechnete die für den Beklagten erbrachten Leistungen in drei Abschlagsrechnungen ab. Diese wurden jeweils als Anlage zu einer E-Mail im PDF-Format übersandt. Die ersten zwei Abschlagsrechnungen beglich die Beklagte per Überweisung an die auf den Rechnungen angegebenen Bankverbindungen der Klägerin. Die dritte Abschlagsrechnung über rund 15.000,00 €, welche zugleich die Schlussrechnung war, versandte die Klägerin ebenfalls als Anlage im PDF-Format per E-Mail. Diese Rechnung war jedoch auf ungeklärte Weise durch einen Dritten manipuliert worden, so dass die Beklagte den Rechnungsbetrag auf das Konto des unbekanntem Dritten überwies. Auf dem Konto der Klägerin ging deshalb auf die Schlussrechnung keine Zahlung ein. Der 12. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Urteil vom 18.12.2024, Az. 12 U 9/24) hat entschieden, dass die Zahlung der Beklagten an einen Dritten zwar keine Erfüllung der Forderung bei der Klägerin bewirkt. Im Gegensatz zum Landgericht hat es jedoch einen Schadensersatzanspruch der Beklagten bejaht, den diese der Werklohnforderung der Klägerin nach § 242 BGB entgegenhalten kann, so dass sie die Forderung nicht noch einmal bezahlen muss.

Dieser Schadensersatzanspruch ergibt sich nach der Entscheidung des Senats aus Art. 82 Abs. 2 DSGVO, weil die Klägerin im Zuge der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beklagten bei Versand der streitgegenständlichen E-Mail mit Anhang gegen die Grundsätze der Art. 5, 24 und 32 DSGVO verstoßen hat. Der Senat hält die Transportverschlüsselung, die beim Versand der streitgegenständlichen E-Mail in Form von SMTP über TLS verwendet worden sein soll, nicht für ausreichend und damit auch nicht als zum Schutz der Daten „geeignet“ im Sinne der DSGVO.

Der Senat führt aus, dass heute jedem Unternehmen, das personenbezogene Daten seiner Kunden computertechnisch verarbeitet, bewusst sein muss, dass der Schutz dieser Daten hohe Priorität - auch beim Versenden von E-Mails - genießt. Unternehmen müssen diesen Schutz durch entsprechende Maßnahmen so weit wie möglich gewährleisten. Gerade bei sensiblen oder persönlichen Inhalten ist nach der Entscheidung des Senats nur eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zum Schutz im Sinne der DSGVO geeignet, wenn ein hohes finanzielles Risiko durch Verfälschung der angehängten Rechnung für den Kunden besteht. Dass Kunden von Unternehmen bei einem Datenhacking Vermögensverlusten drohen, ist ein Risiko, das dem Versand von Rechnungen per E-Mail immanent ist und deshalb eine entsprechende Voraussicht und ein proaktives Handeln erfordert. Der dafür erforderliche technische und finanzielle Aufwand kann auch von einem mittelständischen Handwerksbetrieb erwartet werden, wenn es seine Rechnungen nicht per Post versendet.